

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich
(Kostensatzung)**

Vom 15. Dezember 2015

Die Gemeinde Volkenschwand erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) folgende Satzung:

§ 1 Zweck

(1) Die Gemeinde Volkenschwand erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Kostenregelungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage 1 zu dieser Satzung ist.

(2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 28.11.2008 außer Kraft.

Mainburg, 15.12.2015

Morasch
Erster Bürgermeister